

• **Gewerbliche Betätigung von Augenärzten sowie MVZ's unter Abgabe von Heil- und Hilfsmitteln als Chance nutzen!**



Gewerbsteuerpflicht als Chance nutzen!

Ärzte und MVZ's können Gewerbsteuerpflicht nutzen. Ärzte werden immer noch vor einer Gewerbsteuerpflicht gewarnt. Abenteuerliche Konstruktionen und Modelle werden entwickelt, damit nur keine Gewerbsteuer entsteht.

Die Steuergesetzgebung ist allerdings nicht unbedingt als nachteilig für den gewerbsteuerpflichtigen Arzt anzusehen. Natürlich hört es sich bedrohlich an, dass die Gewerbsteuer selbst nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden kann. Der Gesetzgeber vermeidet aber eine Doppelbelastung mit Gewerbsteuer und Einkommensteuer! Von der berechneten Einkommensteuer kann das 3,8-fache des Messbetrages für die Gewerbsteuer abgezogen werden.

Beispiel: Zugrunde gelegt werden die Gewinne aus dem Gewerbebetrieb des Arztes i.H.v. 100.000,-€ und die eines Arztes i.H.v. 1.000000,-€.

Es wird unterstellt, dass es sich um eigentlich freiberufliche Einkünfte handelt, die aus irgendeinem Grunde durch Vermischung mit gewerblicher Tätigkeit gewerbsteuerpflichtig geworden sind. Dies können beispielsweise Arzneien oder Heil- und Hilfsmittel sein, die in der ärztlichen Praxis abgegeben werden.

Gewinn		100,000 €	1,000,000 €
Freibetrag = 24,500€	24,500 €	75,500 €	975,500 €
GewSt-Messzahl (fix 3,5%)	3,5%	2,643 €	34,143 €
GewStHebesatz (z.B. 380%)	380%	10,042 €	129,742 €
GewStHebesatz (z.B. 330%) Philippsburg	330%	8,720 €	112,670 €
GewStHebesatz (z.B. 445%) Aachen	445%	11,759 €	151,934 €
GewStHebesatz (z.B. 490%) Oberhausen	490%	12,948 €	167,298 €
Anrechnung auf EkSt=3,8*GewerbeSt-Messbetrag		10,042 €	129,742 €
effektive Steuerlast bei Hebesatz von 380%		0 €	0 €
effektive Steuerlast bei Hebesatz von 330%		-1,321 €	-17,071 €
effektive Steuerlast bei Hebesatz von 445%		1,718 €	22,193 €
effektive Steuerlast bei Hebesatz von 490%		2,907 €	37,557 €

Es ist ersichtlich, wann es zu einer Mehrbelastung oder sogar zu einer Entlastung durch Gewerbsteuer führt, nämlich immer dann, wenn der Hebesatz von 380% abweicht. Nichts anderes bedeutet die Unterstellung der Anrechnung bei der Einkommensteuer mit Faktor 3,8. Faktor 3,8 entspricht einem Hebesatz von 380%!

We care!

Nehmen wir an, dass ein weitaus höherer Satz von 445% , wie z.B. in Aachen genommen würde. Dann würden im Beispiel mit dem kleinen Gewinn € 1.718 und mit dem größeren Gewinn € 22.193 „hängen“ bleiben. Dies sind Bruchteile vom Gesamtgewinn. Das heißt, dieser Differenzbetrag könnte über Mehrgewinne durch die gewerbliche Betätigung wieder hereingeholt werden.

Dasselbe gilt übrigens auch für Berufsausübungsgemeinschaften, wie z.B. ein MVZ. Hier wird der Gewerbesteuerbetrag lediglich anteilig auf die Gesellschafter verteilt. Somit ist auch bei Gesellschaften, bei denen jede gewerbliche Betätigung auch im kleinsten Umfang zur Gewerbesteuerpflicht führt, nicht mehr existenzbedrohend, falls dies für die Beteiligten zunächst unerkannt ist, so dass nicht mit Ausgliederung in eine identische Gesellschaft reagiert würde. Wird z.B. durch eine Betriebsprüfung später der Sachverhalt als schädlich festgestellt, dürften die Auswirkungen – wie beispielhaft dargestellt – nur noch geringfügig sein.

Es lohnt sich also nicht um jeden Preis, Vermeidungsstrategien mit Einbußen sonstiger wirtschaftlicher Vorteile hinzunehmen.

Fazit:

Es ist eine exakte Berechnung anzustellen, um den konkreten Nachteil - evtl. sogar Vorteil – durch die Gewerbesteuer festzustellen. Hierbei sollten auch die Kosten für Gewerbesteuervermeidungsstrategien Berücksichtigung finden. Erst dann soll entschieden werden.

Natürlich stehen wir Ihnen auch gern für weiterführende Informationen zur Verfügung. Ansonsten sollten Sie mit Ihrem Steuerberater oder Rechtsanwalt sprechen.

Ihr W20-Team

Kontakt:

W20 Medizintechnik AG, Bruchstücker 111, D-76661 Philippsburg
Tel. +49 (0)7256 / 9 25 91 00 | Fax +49 (0)7256 / 9 25 91 10 | info@w2o.de | www.w2o.de

We care!